

# AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

---

15.12.2010

Nummer 25

---

## INHALT

## SEITE

### Baugesetzbuch (Vollzug)

- Bebauungsplan „Doblstein“, Gemarkung Heining, 8. Änderung 198
- Bebauungsplan „Fuchsbauerweg“, Gemarkung Haidenhof, 26. Änderung 199
- Bebauungsplan „Haibach – West“, Gemarkung Beiderwies, 29. Änderung 199

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan „Doblstein“, Gemarkung Heining, 8. Änderung**

Bekanntmachung der öffentlichen Planauslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 13.01.2009 die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Doblstein“, Gmkg. Heining, gebilligt.

Mit dieser Änderung wird die seit 1978 geplante Wohnbebauung südlich der Baumannstraße den aktuellen Gegebenheiten angepasst und neu geordnet.

Die o.a. Planung mit Begründung, einschließlich dem Umweltbericht hierzu, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen vom **23. Dezember 2010** bis einschließlich **24. Januar 2011** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen bzw. Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag zur Einleitung einer Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Passau, den 9. Dezember 2010

STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan „Fuchsbauerweg“, Gemarkung Haidenhof, 26. Änderung,**

Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 09.11.2010 die o.a. Änderung des Bebauungsplanes „Fuchsbauerweg“, Gmkg. Haidenhof, beschlossen.

Mit dieser Änderung werden im Bereich des Anwesens „Fuchsbauerweg 38“ insbesondere die Baugrenzen, sowie die Festsetzungen zu den max. zulässigen Wandhöhen, der max. zulässige Anzahl der Vollgeschosse, und der zulässigen Dachformen geändert, um hier ein Mehrfamilienhaus zu ermöglichen.

Da es sich mit dieser Nachverdichtung um eine Maßnahme der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB handelt, erfolgt die Änderung dieses Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren, gem. § 13 Abs. 3 BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Planentwurf kann in der Zeit vom **23. Dezember 2010** bis einschließlich **24. Januar 2011** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, eingesehen werden.

Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Passau, den 9. Dezember 2010

STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan „Haibach – West“, Gemarkung Beiderwies, 29. Änderung**

Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 09.11.2010 die 29. Änderung des Bebauungsplanes „Haibach – West“, Gmkg. Beiderwies, beschlossen.

Mit dieser Bebauungsplanänderung soll im Rahmen der Nachverdichtung auf der Fl.Nr. 287 Gmkg. Beiderwies, unmittelbar nördlich der Göttweiger Straße, anstelle der bestehenden Garagenzeile ein Mehrfamilienhaus ermöglicht werden.

Da es sich bei dieser Änderung um eine Nachverdichtung handelt, liegt ein so genannter „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im Sinne von § 13 a BauGB vor. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt daher im „beschleunigten Verfahren“ gem. § 13 a Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird dabei gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der o.a. Bebauungsplan mit Begründung liegt vom **23. Dezember 2010** bis einschließlich **24. Januar 2011** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen bzw. Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag zur Einleitung einer Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Passau, den 09.12.2010

STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister